

Das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts:

- Auswege aus dem drohenden Justizkonflikt -

1. Das BVerfG will fortan verstärkt prüfen, ob die EU-Organe (a) ihre Kompetenzgrundlagen überschreiten - sog. "ausbrechender Akt" - oder (b) die Verfassungsidentität verletzen - sog. "Identitätskontrolle". Dies geht über das Maastricht-Urteil in zweifacher Hinsicht hinaus: Erstens ist von einem "Kooperationsverhältnis" zum EuGH nicht mehr die Rede, vielmehr möchte das BVerfG seine Letztentscheidungsbefugnis schon dann ausüben, wenn Rechtsschutz zum EuGH nicht zu erlangen ist (Rn. 240). Zweitens verwehrt das BVerfG dem EuGH die Fortbildung des EU-Rechts ("autonome Vertragsausdehnung"): Auslegung ja, Richterrecht nein (Rn. 338). Grundlegende EU-Rechtssätze stehen damit auf dem Spiel, etwa die Staatshaftung für die Verletzung des EU-Rechts ("Francovich-Doktrin") oder vom EuGH "geschöpfte" Grundrechte, zuletzt etwa das Verbot der Altersdiskriminierung ("Mangold-Urteil").

2. Die Art und Weise der Formulierungen lässt befürchten, dass das BVerfG auf einen Justizkonflikt mit dem EuGH zusteuert. Anlässe gibt es genug, z.B. die Verfassungsbeschwerden i.S. Vorratsdatenspeicherung oder das Verfahren Honeywell. Die Folgen wären außerordentlich fatal: Würden EU-Vorschriften oder -Urteile in Deutschland nicht anerkannt ("unanwendbar"), müsste die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren schon deshalb einleiten, weil sie negative Präjudizien in anderen Mitgliedstaaten vermeiden muss. Ein EuGH-Urteil wäre zudem ggf. mit einschneidenden Finanzsanktionen verbunden (Pauschalbeträge und Zwangsgelder). Diese Finanzsanktionen hätte Deutschland - sofern das BVerfG nicht doch noch zurückwiche - dauerhaft zu entrichten, weil der Gesetzgeber an die BVerfG-Entscheidung "nicht herankommt". Im Falle einer Zahlungsverweigerung könnte die EU-Kommission mit Finanztransfers aufrechnen. Was als "bloßer Justizkonflikt" beginnt, würde zwangsläufig zu einem Konflikt über die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten eskalieren.

3. Die betonte BVerfG-Kontrolle mag man begrüßen, aber: sie sollte kooperativ mit dem EuGH erfolgen! Dem EuGH muss insbesondere zuvor Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Zweifeln des BVerfG zu befassen und ggf. seine Rechtsprechung zu präzisieren oder zu modifizieren. Leider sieht sich das BVerfG zu einer Vorlage an den EuGH aber nicht in der Lage, jedenfalls hat es dem EuGH noch niemals Fragen zum EU-Recht vorgelegt. Entschärft werden kann der drohende Justizkonflikt deshalb nur, sofern man eine ausdrückliche Vorlagepflicht in das BVerfG-Gesetz aufnimmt –

z.B. § 13a BVerfGG (neu): "Ist in einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht die Auslegung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union oder die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union entscheidungserheblich, ist das Bundesverfassungsgericht zur Vorlage dieser Frage an den Gerichtshof der Europäischen Union verpflichtet."

Immerhin hat das BVerfG angeregt, das Verfahren der ultra-vires- und Identitätskontrolle ausdrücklich zu regeln (Rn. 241). Es obliegt demnach dem Gesetzgeber, auch das aufgezeigte Konfliktpotential zu reduzieren.

Prof. Dr. Jan Bergmann, Richter, VGH Baden-Württemberg / Universität Stuttgart

Prof. Dr. Armin von Bogdandy, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg

Prof. Dr. Christian Calliess, Freie Universität Berlin

Gunther Dieterich, Richter, Hessischer VGH, Kassel

Dr. Donat Ebert, Rechtsanwalt, Fürstenwalde/Budapest

Raphael Epe, Richter, VGH Baden-Württemberg

Prof. Dr. Ulrich Fastenrath, Technische Universität Dresden

Bernhard Freisler, Ltd. Regierungsdirektor, Stuttgart

Dr. Werner Heermann, Richter, Association of European Administrative Judges, Vice-President, Verwaltungsgericht Würzburg

Dr. Wilfried Holz, Richter, Verwaltungsgericht Karlsruhe

Bernd-Friedemann Joop, Richter, Verwaltungsgericht Dresden

Prof. Dr. Wolfgang Kahl, Universität Heidelberg

Dr. Ulrich Karpenstein, Rechtsanwalt, Kanzlei Redeker Berlin

Dr. Matthias Keller, Vors. Richter, Verwaltungsgericht Aachen

Prof. Dr. Thorsten Kingreen, Universität Regensburg

Prof. Dr. Christian Koenig, Zentrum für Europäische Integrationsforschung, Bonn

Prof. Manfred Matjeka M.A., Hochschule Ludwigsburg

Prof. Dr. Franz Mayer LL.M., Universität Bielefeld

Dr. Rudolf Mögele, Brüssel

Prof. Dr. Dr. h.c. Ingolf Pernice, Humboldt-Universität Berlin

Prof. Dr. Konrad Redeker, Rechtsanwalt, Bonn

Peter Roitzheim, Richter, Verwaltungsgericht Aachen

Dr. Richard Rudisile, Vors. Richter, Verwaltungsgericht Stuttgart

Dieter Rügge, Vors. Richter a.D., Landgericht Detmold

Dr. Dieter Sellner, Rechtsanwalt, Berlin

Dr. Hermann Schöllhorn LL.M.eur., Stuttgart

Prof. Dr. Christian Schrader, Hochschule Fulda

Prof. Dr. Torsten Stein, Europa-Institut, Universität des Saarlandes, Saarbrücken

Prof. Dr. Christian Tomuschat, Humboldt-Universität Berlin

Dr. Jörg Ukrow, LL.M.eur., Landesmedienanstalt Saarland

Jobst von Werder, Rechtsanwalt, Hamburg

Dr. Johannes Wasmuth, Rechtsanwalt, München

Dr. Joachim Wuermeling, LL.M., Staatssekretär a.D., Berlin